

Rechtliche Bedeutung des Ehrenamtsvertrages

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird rechtlich als **Auftragsverhältnis** (siehe §§ 662 bis 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bewertet. Demnach verpflichtet sich eine Person, ein **vom Auftraggeber benanntes Geschäft unentgeltlich zu besorgen**.

Ein unentgeltlicher Auftrag ist typisch für einen sogenannten **Gefälligkeitsvertrag**. Dieser kennzeichnet sich unter anderem dadurch, dass der Beauftragte einen **Rechtsbindungswillen** aufweist. Dieses Merkmal geht über **freundschaftliche Zusagen und bloße Gefälligkeiten**, wie sie im Alltag häufig vorkommen, hinaus.

Jeder Ehrenamtsvertrag sollte diese Punkte enthalten:

- **Unentgeltliche** Übernahme der Tätigkeiten aus altruistischen Motiven heraus
- Auftraggeber zahlt eine **Ehrenamtspauschale** für diejenigen Unkosten, die zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise entstehen
- Regelung zur ordentlichen oder fristlosen Kündigung

Wenngleich eine Unentgeltlichkeit ein Gehalt des Betreffenden ausschließt, sind **gewisse Zahlungen dennoch möglich**. So ist gemäß **§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** ein Ersatz von Aufwendungen vorgesehen. Aufwendungen in diesem Sinne sind **Vermögenseinbußen**, die durch die Auftrags Erfüllung notwendigerweise entstehen. Erfasst werden beispielsweise Kosten für:

- Fahrten
- Verpflegung
- benötigte Fachliteratur
- Lehrgänge, die relevante Kenntnisse vermitteln

Aufwandsentschädigungspauschale

Sämtliche **Betriebsausgaben und Werbungskosten**, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamtsvertrag entstehen, können durch eine **festgelegte Pauschale** abgegolten werden. Dieser Freibetrag wirkt sich auch **steuerrechtlich nicht negativ** für den Betreffenden aus, denn er bleibt steuerfrei.

Grundsätzlich lassen sich **zwei Pauschalen** unterscheiden:

Übungsleiter- und Betreuerfreibetrag

Die Übungsleiterpauschale wurde 2006 eingeführt, der Freibetrag für Betreuer kam 2011 hinzu. Normiert sind sie in **§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**. Erfasst werden Ehrenämter und Nebenjobs als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie vergleichbare Tätigkeiten. Auch nebenberuflichen Pflägern alter, kranker oder behinderter Menschen steht dieser Freibetrag zu.

Pro Jahr steht Personen dieser Bereiche eine **Pauschale von 3000 Euro** zu. Überschreiten die Zahlungen nicht diese Grenze, fällt hier **keine Steuer** an und auch die **Sozialversicherungspflicht entfällt**.

Wer einen Ehrenamtsvertrag als Trainer im Sportverein, als Chorleiter oder Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr hat, der kann sich auf diese Summe berufen.

Sind Sie in Ihrer Freizeit als Schiedsrichter tätig, können Sie **nicht von der Übungsleiterpauschale profitieren**. Allerdings steht Ihnen dann ein anderer Freibetrag zu:

Ehrenamtsfreibetrag

Dieser Freibetrag bezieht sich auf Personen, die einen **Ehrenamtsvertrag mit einem gemeinnützigen Verein oder bei einer juristischen Person** des öffentlichen Rechts abgeschlossen haben. Während ab 2005 noch 500 Euro veranschlagt wurden, erhalten Ehrenamtliche seit 2021 **840 Euro pro Jahr** (siehe § 3 Nr. 26a EStG).

Neben den bisher genannten Unterschieden lassen sich noch weitere Aspekte nennen, die **den Arbeits- vom Ehrenamtsvertrag abgrenzen**. So können ehrenamtlich Tätige beispielsweise **keine Entgeltfortzahlung** bei Krankheit verlangen, da ja eben ein Entgelt von vornherein nicht anfällt. Folglich ist auch ein bezahlter Urlaub ausgeschlossen.

Zudem geht ein Ehrenamtsvertrag auch nicht mit einem **so umfassenden Versicherungsschutz** einher, wie er bei Arbeitnehmern üblich ist. Letztere sind in fünf Bereichen des Sozialversicherungsrechtes abgesichert:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung

Neben der Krankenversicherung geht mit einem Ehrenamtsvertrag nur ein **gesetzlicher Unfallschutz** einher. Das heißt, kommt es zu einem Wegeunfall wird auch bei ehrenamtlich Tätigen die gesetzliche Unfallversicherung tätig. Die **anderen Absicherungsformen müssen jedoch privat abgeschlossen** werden, wenn der Betreffende nicht darauf verzichten möchte.

Bevor Sie also einen Ehrenamtsvertrag unterschreiben, sollten Sie sich **Ihres Versicherungsschutzes gewahr werden** und eventuell Maßnahmen treffen. Teilweise kann auch zusätzlich zu der gesetzlichen der Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** sinnvoll sein, beispielsweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personengruppen, die sich regelmäßig körperlichen oder gesundheitlichen Gefahren aussetzen.

Erkundigen Sie sich außerdem bei dem Auftraggeber, ob eine **gesonderte Haftpflichtversicherung** besteht, die bei Schadensersatzforderungen Dritter gegen den ehrenamtlichen Tätigen eine Leistungspflicht trifft.